

(Gemeindebezeichnung)

(Gemeindeanschrift)

Antrag auf Gewährung eines rückzahlbaren **Kautionsbeitrages**

Persönliche Daten des/der Wohnungswerbers/in

Herr Frau

Vorname: _____ Nachname: _____ Akad.Grad: _____

Geb. Datum: _____ Soz. Vers.: _____ Geb. Ort: _____

Ich bin tagsüber telefonisch erreichbar unter: _____ E-Mail: _____

..derzeit wohnhaft – Adresse (PLZ, Ort, Strasse): _____

wohnhaft seit: _____ Gesamtnutzfläche der Wohnung _____ m²

Ich wohne nicht alleine, sondern mit Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in JA Nein

und mit _____ (Anzahl) Kind/er. Sonstige MitbewohnerInnen _____ (Anzahl beispielsweise Eltern, Freunde, usf.)

Gibt es einen weiteren Wohnsitz?: JA Nein

Österr.Staatsbürger/in JA Nein Sonstige Staatsangehörigkeit _____

Eu-Bürger/in JA Nein Muttersprache _____

Aufenthaltstitel JA Nein Geburtsland _____

Konventionsflüchtling JA Nein

Sind Sie berufstätig? JA Nein ...wenn JA bitte um Angabe

Name des/der Dienstgebers/in _____

Anschrift des/der Dienstgebers/in _____

Einkommen der letzten 3 Monate laut Beilagen - Gesamt: EUR _____

Einkommen der Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in der letzten 3 Monate laut Beilagen – Gesamt: EUR _____

Einkommen anderer WohnungsnutzerInnen der letzten 3 Monate laut Beilagen – Gesamt: EUR _____

Einkommen der letzten 3 Monate laut Beilagen aller WohnungsnutzerInnen - Gesamt: EUR _____

Haben Sie bzw. eine/r der WohnungsnutzerInnen sonstiges Vermögen? JA Nein

Angaben zur begehrten Mietwohnung

Adresse der Mietwohnung (PLZ, Ort, Strasse): _____

Bewohnbar ab: _____ Gesamtnutzfläche der Wohnung _____ m²

Name des/der Vermieters/in _____

Anschrift des/der Vermieters/in _____

Telefon/Email des/der Vermieters/in _____

Kosten der Miete (excl. Betriebskosten): EUR _____ je Monat

Kautionskosten: EUR _____

Angesuchter Kautionsbeitrag mit EUR _____ und in Raten mit EUR _____ je Monat.

Angaben zur Auszahlung

IBAN: _____ BIC: _____

Bankinstitut: _____

Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt der Gemeinde _____ die Einzugsermächtigung von seinem/ihrer inländischen Konto für die Abwicklung der Ratenzahlungen.

Kleingedrucktes

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der/die AntragstellerIn für die Richtigkeit der Angaben haftet und der Gemeinde _____, für den Fall unrichtiger Angaben ein Rückforderungsanspruch zusteht. Ich stimme der automationsunterstützten Verarbeitung meiner Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Beilage: Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Welche Beilagen sind erforderlich?

- - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
- - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
- - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel

Alles über den Kautionsbeitrag

Grundsätzliches:

- 1) Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnraum in der Gemeinde zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Dabei muss es sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln.
- 2) Die Gewährung eines Kautionsbeitrages ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Beim Kautionsbeitrag handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Leistung der Gemeinde.
- 4) Der Kautionsbeitrag kann vor Abschluss des Mietvertrages gewährt werden.
- 5) Der Kautionsbeitrag kann in Höhe der gesamten Kautionsleistung oder ein Zuschuss zu dieser sein.
- 6) Der Kautionsbeitrag ist als zinsloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 36 Monaten zu betrachten.
- 7) Der Kautionsbeitrag ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung des Kautionsbeitrages auf ein Konto der Gemeinde zurückzuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.
- 8) Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine andere gänzliche Bedeckung der Kautionsleistung erfolgt.

Personenkreis:

Folgende persönliche Voraussetzungen der/des Antragstellers/In müssen vorliegen:

(1) Förderungswerberinnen/Förderungswerber sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:

1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger;
2. Angehörige österreichischer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
4. Personen
 - a) mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG oder
 - b) deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 81 Abs. 29 NAG als „Daueraufenthalt – EU“ weiter gilt oder
 - c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
5. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.

(2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden:

Mieterinnen/Mieter gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, ausgenommen

- a) Mieterinnen/Mieter, die selbst (Mit)Eigentümerinnen/(Mit)Eigentümer der Liegenschaft sind und
- b) Mieterinnen/Mieter, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermieterin/des Vermieters sind,
- c) Benutzerinnen/Benutzern von Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen ohne Mietvertrag.

Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt IV. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12)
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt III Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld

7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice –AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
22. Tagelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

Einkommensgrenze

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Kautionsbeitrages gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalte € 1.128,-
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.692,-
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 338,40

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Einkommensgrenzen werden jährlich durch Mitteilung der Abteilung 11 des Landes Steiermark angepasst.

Antragstellung und Verfahren

- 1) Anträge sind bei der Gemeinde einzubringen.
- 2) Der/die Ansuchende legt das Antragsformular und die folgenden Unterlagen der Gemeinde vor:
 - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
 - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
 - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel
- 3) Die/Der Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein von ihr/ihm genanntes Konto der Wohnungseigentümerin/des Wohnungseigentümers einverstanden.
- 4) Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt der Gemeinde die Einzugsermächtigung von seinem/ihrem inländischen Konto für die Abwicklung der Ratenzahlungen.

Höhe des Kautionsbeitrages

Im Jahr 2016 beträgt der Kautionsbeitrag maximal drei Bruttomonatsmieten, jedoch höchstens € 500,-.

Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

Die/Der AntragstellerIn erklärt sich mit der Einholung von Informationen bei Dritten sowie mit der Weitergabe von Daten an Sozial- und Finanzbehörden durch die Gemeinde einverstanden.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei Wegfall der Voraussetzungen, bei Tod der Kautionsempfängerin/des Kautionsempfängers (sofern kein Wohnbedarf von minderjährigen MitbewohnerInnen besteht), bei Vermögenszufluß, bei Kündigung der betreffenden Wohnung durch die/den VermieterIn oder die/den MieterIn, bei Antritt einer Haftstrafe (sofern kein Wohnbedarf von angehörig MitbewohnerInnen besteht) oder bei mehr als 3-monatigem Auslandsaufenthalt (sofern kein Wohnbedarf von angehörig MitbewohnerInnen besteht) ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.